

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 12 (1893)

Rubrik: Statuten der Hilfskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten der Hilfskasse.

§ 1. Durch Beschluss der Jahresversammlung vom 25. Mai 1886 hat der Verein schweizerischer Armenerzieher eine Hilfskasse gegründet mit dem Zwecke, seinen aktiven und ehemaligen Mitgliedern in Notfällen Hilfe zu leisten.

§ 2. Die Kasse wird erhalten:

- a) Durch die obligatorischen Jahresbeiträge der aktiven Vereinsmitglieder, deren Höhe jeweilen die Jahresversammlung feststellt;
- b) durch freiwillige Beiträge der Anstalten, an welchen die aktiven Mitglieder arbeiten;
- c) durch Geschenke und Legate, welche zu kapitalisieren sind, und nur im Zinse zur Verwendung kommen dürfen.

§ 3. Als Fälle, in welchen die Kasse in Wirksamkeit zu treten hat, werden folgende in Aussicht genommen:

- a) Erkrankung eines Anstaltsvorstehers (resp. Vorsteherin) oder Hilfslehrers (resp. Lehrerin), welche besondere Kurkosten oder den Rücktritt vom Amte zur Folge hat;
- b) bedrängte Lage aus dem Amte geschiedener Mitglieder; deren Witwen oder unerzogene Kinder;
- c) Unvermögen aktiver oder ehemaliger Mitglieder, Verpflichtungen selbst zu erfüllen, welche sie vor oder während ihrer Mitgliedschaft gegenüber Alters-, Kranken- oder Sterbekassen übernommen haben;
- d) ausserordentliche Kosten für Berufsbildung von Kindern aktiver oder ehemaliger Armenerzieher;
- e) nicht vorzusehende Notfälle.

§ 4. Die Unterstützungen richten sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse; das Anspruchsrecht erwächst für jedes Mitglied, nachdem dasselbe zwei Jahresbeiträge einbezahlt hat.

§ 5. Die Kassa wird verwaltet durch eine Kommission, welche vom Verein gewählt wird; dieselbe besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor, Aktuar und einem Beisitzer.

Der Verein bestellt ferner aus seiner Mitte zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt für alle zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Baarauslagen in Sachen der Hilfskasse werden vergütet; im übrigen haben die Verrichtungen des Vorstandes unentgeltlich zu erfolgen.

§ 6. Die Kommission versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal für folgende Geschäfte:

- a) Behandlung der eingegangenen schriftlichen Gesuche, worüber sie endgültig beschliesst (in Notfällen ist die Kommission berechtigt, auch ohne Gesuch Hilfe zu leisten);
- b) Plazierung der Gelder auf bezügliche Anträge des Quästors;
- c) Rechnung und Bericht an die Jahresversammlung des Vereins. Ueber ihre Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7. Der Quästor besorgt das ganze Rechnungswesen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben ein genaues Kassabuch.

Er hat eine dem Bestande der Kasse angemessene Kautionsleistung zu leisten, deren Betrag vom Vereine bestimmt wird.

Der Rechnungsabschluss findet je auf den 30. April statt.

§ 8. Ueber Aufhebung der Kasse und Verwendung des Fonds beschliesst der Verein durch $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

Im Falle der Liquidation darf das gesamte Vermögen nur für möglichst verwandte Zwecke der Armen-erziehung bestimmt werden.

§ 9. Diese Statuten treten durch Genehmigung der Vereinsversammlung in Kraft.

Dieselben können jederzeit durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder abgeändert werden.
